Stand 20.02.2024

Karl-Hofmann-Schule

Berufsbildende Schule

Worms

**Ausbildungsvertrag**

Zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung (TpA)

|  |
| --- |
| Genaue Bezeichnung der Einrichtung  |
| Straße  |
| Ort  |

und der/dem Auszubildenden (Schülerin/Schüler)

|  |
| --- |
| Pflegeschülerin/PflegeschülerFrau/Herrn |
| Geboren am ... in ...  |
| wohnhaft in Straße  |
| Ort  |

wird mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters

|  |
| --- |
| Name des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen VertreterinFrau/Herrn |
| wohnhaft in Straße  |
| Ort  |

und gemäß §16 Abs. 6 PflBG mit Zustimmung der ausbildenden Schule

Karl-Hofmann-Schule Worms, Berufsbildende Schule,

Von-Steuben-Straße 31, 67549 Worms

gemäß §16 PflBG folgender Ausbildungsvertrag geschlossen.

ID: P:\Formulare\4 Schüler\4-10 Anmeldung\4-10-04 Fachschule für Altenpflege und -hilfe\Ausbildungsvertrag FSAP-2011.doc

**§ 1**

**Art der Ausbildung**

1. Der Vertrag regelt die Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) vom 17. Juli 2017 sowie den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen in Verbindung mit der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) vom 02. Oktober 2018 in der jeweils aktuellen Fassung einschließlich der landesspezifischen Verordnungen von Rheinland-Pfalz, nämlich dem Landesgesetz zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes (AGPflBG) sowie der Landesverordnung zur Ausführung ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften des Pflegeberuferechts (PflBAPAVO) in der jeweils aktuellen Fassung.
2. Der TpA vermittelt der Schülerin/dem Schüler die praktische Ausbildung für den Beruf zur Pflegefachfrau / dem Pflegefachmann mit dem Vertiefungseinsatz in den Bereichen, die gemäß Kooperationsvertrag zwischen TpA und Schule vereinbart sind:

🞎 stationäre Langzeitpflege

🞎 ambulante Akut- und Langzeitpflege.

**§ 2**

**Vertiefungseinsatz und Wahlrecht am Ende des zweiten Ausbildungsdrittels**

1. Die Ausbildung beginnt mit einem Orientierungseinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung. Darüber hinaus absolviert die Schülerin/der Schüler nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 Nr. 2 PflAPrV i. V. m. Anlage 7 PfAPrV Pflichteinsätze in der stationären Akutpflege, der stationären Langzeitpflege, der ambulanten Akkut-/Langzeitpflege, der pädiatrischen Versorgung und der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung, weitere Einsätze sowie im letzten Ausbildungsdrittel einen Vertiefungseinsatz im Bereich des Pflichteinsatzes.
2. Gemäß § 59 PflBG hat die Schülerin/der Schüler ein Wahlrecht im letzten Ausbildungsdrittel, statt der bisherigen Ausbildung zur Pflegefachfrau/dem Pflegefachmann, eine Ausbildung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger durchzu­füh­ren. Das Wahlrecht soll vier Monate und kann frühestens sechs Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung ausgeübt werden. Wird das Wahlrecht ausgeübt, ist der Ausbildungs­vertrag entsprechend anzupassen.

**§ 3**

**Beginn und Dauer der Ausbildung,**

**Probezeit**

1. Die Ausbildung dauert 3 Jahre. Sie beginnt am . .20
und endet unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung mit dem Ablauf
der Ausbildungszeit am . .20
Die Probezeit beträgt sechs Monate.
2. Die praktische Ausbildung endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit nach Absatz 1. Besteht die Schülerin/der Schüler die Abschlussprüfung nicht und besucht sie/er weiterhin die ausbildende Schule, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen entsprechend, längstens jedoch um ein Jahr. Das Ausbildungsverhältnis endet ferner mit der Beendigung des Schulverhältnisses gemäß § 18 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl. 5. 127), bei Schulen in freier Trägerschaft mit der Beendigung des Schulverhältnisses durch Abmeldung oder Kündigung.
3. Auf die Dauer der Ausbildung werden nach § 13 Abs 1 PflBG angerechnet:

1. Unterbrechungen durch Ferien oder Urlaub,

2. Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen, von der Auszubildenden oder dem Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen

a) bis zu 10 Prozent der Stunden des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie

b) bis zu 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,

3. Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote bei Auszubildenden, die einschließlich der Fehlzeiten nach Nummer 2 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten.

**§ 4**

**Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung**

Der Träger der praktischen Ausbildung verpflichtet sich,

1. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass die Ausbildungsinhalte gemäß der Anlage 6 und 7 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden können,

2. der Schülerin/dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind,

3. die Schülerin/den Schüler zum Besuch des Unterrichts der ausbildenden Schule freizustellen,

4. sicherzustellen, dass die praktische Ausbildung gemäß § 8 Abs. 3 PflBG durchgeführt wird,

5. die Unfallschutzbestimmungen zu beachten und die Schülerin/den Schüler über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren,

6. mit der Lehrkraft der ausbildenden Schule, die als Praxisbegleiter bestimmt ist, Ausbildungsgespräche zu führen und mit ihr gemeinsam die erforderlichen Besuche bei der Schülerin/dem Schüler in der Ausbildungsstätte durchzuführen.

7. der Schülerin/dem Schüler nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen; sie müssen ihrem/seinem Ausbildungsstand und ihren/seinen Kräften angemessen sein.

**§ 5**

**Pflichten der Schülerin/des Schülers**

* 1. Die Schülerin/der Schüler hat sich zu bemühen, die Kompetenzen nach § 5 PflBG zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgegebenen Ausbildungszeit zu erreichen.

Sie/Er ist insbesondere verpflichtet:

1. die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben und Verrichtungen sorgfältig durchzuführen und den Weisungen zu folgen, die im Rahmen dieser Ausbildung von weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
2. die für Beschäftigte in den jeweiligen Einrichtungen geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren,
3. die Rechte der zu pflegenden Menschen zu achten,
4. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen der Schule und des TpA teilzunehmen und beim Fernbleiben von der theoretischen oder praktischen Ausbildung unter Angabe der Gründe die Leitung des TpA, die Klassenleitung der Schule und die Koordinationsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Krankheit oder Unfall spätestens ab dem 3. Tage dem TpA eine ärztliche Bescheinigung und der Schule eine Durchschrift hiervon vorzulegen und
5. einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen und diesen der Schule und dem TpA auf Anforderung vorzulegen.
6. Sie/Er legt dem TpA vor Beginn der Ausbildung ein ärztliches Zeugnis vor, aus dem hervorgeht, dass sie/er gesundheitlich geeignet zur Ausübung eines Pflegeberufes ist. Evtl. entstehende Kosten trägt der TpA.
7. Sie/Er legt der Schule nach Aufforderung für die Erteilung der Urkunde ein polizeiliches Führungszeugnis der Belegart NE vor, damit diese die Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung beantragen kann.
8. Für das Ausbildungsverhältnis gelten die jeweiligen Hausordnungen der Einrichtungen bzw. der Schule.

**§6**

**Ausbildungsabschnitte in weiteren Einrichtungen**

Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, im Rahmen der praktischen Ausbildung gemäß § 7 Abs. 1 und 2 PflBG die dort benannten Pflichteinsätze an weiteren Einrichtungen abzuleisten. Schule und TpA kooperieren bei der Planung und dem Abschluss von Verträgen mit anderen Einrichtungen gemäß dem Kooperationsvertrag.

**§ 7**

**Dauer der wöchentlichen Ausbildungszeit**

* 1. Die Unterrichtszeit in der Pflegeschule ergibt sich aus der Stundentafel der Schule für den Blockunterricht. Die wöchentliche Arbeitszeit einer Woche Blockunterricht entspricht einer Woche der nachstehend vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.
	2. Die regelmäßige wöchentliche praktische Ausbildungszeit beträgt ausschließlich der Pausen       Stunden, soweit nicht das Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung findet.
	3. Soweit die/der Auszubildende im Rahmen der praktischen Ausbildung für einzelne Ausbildungsabschnitte bei weiteren Trägern i.S.d. § 8 Abs. 3 PflBG eingesetzt wird (vgl. § 8 PflAPrV sowie § 6 Abs. 4 PflBG), gelten für diese Zeiträume die bei den weiteren Trägern geregelten Arbeitszeiten als vereinbart.
	4. Wie bei hauptberuflichen Fachkräften besteht außerhalb der Unterrichtsblöcke auch die Möglichkeit des Einsatzes an Sonn- und Feiertagen und ggf. nachts, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles geboten ist.

**§ 8**

**Ausbildungsvergütung**

1. Die Schülerin/der Schüler erhält während der drei Ausbildungsjahre eine monatliche Ausbildungsvergütung von
🞏 zurzeit       €.
🞏       € im 1.,       € im 2. und       € im 3. Ausbildungsjahr,
Es gelten die Tarife für die Schüler/Schülerinnen, die nach Maßgabe des Pflegeberufegesetzes ausgebildet werden.
2. Hat die Schülerin/der Schüler nach dem Sozialgesetzbuch III Anspruch auf Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen gegenüber der Arbeitsverwaltung, so ist sie/er verpflichtet, diese Leistungen geltend zu machen. Zweckgleiche Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch III werden auf die Ausbildungsvergütung angerechnet.

**§ 9**

**Dauer des Erholungsurlaubs**

1. Die Schülerin/der Schüler erhält Erholungsurlaub in Höhe von       Tagen.
2. Der Urlaub soll in der unterrichtsfreien Zeit genommen werden.
3. Die Ausbildungsvergütung wird für die Dauer des Erholungsurlaubs fortgezahlt.

**§ 10**

**Kündigung**

1. Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
2. Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:

1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grund,

2. von der Schülerin/dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
 § 2 Abs 2 Satz 3 bleibt unberührt.
3. Die Kündigung muss schriftlich und im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
4. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der/dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
5. Die Ausbildungsstelle teilt der ausbildenden Schule eine Kündigung unverzüglich mit.

**§ 11**

**Nebenabreden**

Es werden folgende Nebenabreden vereinbart:

1. Die der Schülerin/dem Schüler zur Verfügung gestellten Ausbildungsmittel bleiben im Eigentum der Ausbildungsstätte. Die Schülerin/der Schüler ist zur Rückgabe der Ausbildungsmittel bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Ausbildungsverhältnis, ansonsten nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, verpflichtet.
2. Bei Verlust oder Beschädigung von Ausbildungsmitteln ist die Schülerin/der Schüler soweit sie/ihn der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes trifft, verpflichtet, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

**§ 12**

**Sonstiges**

1. Für das Ausbildungsverhältnis gelten im Übrigen die folgenden Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen:

|  |
| --- |
|   |
|   |
|   |
|   |

1. Die/der Auszubildende hat die Rechte als Arbeitnehmer/in im Sinne von § 5 Betriebsverfassungsgesetz.
2. Änderungen des Ausbildungsvertrages sind nach § 16 Abs. 5 Satz 1 PflBG nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

|  |
| --- |
| Datum, Unterschrift des Trägers der praktischen Ausbildung, Stempel  |
| Datum, Unterschrift der Schülerin / des Schülers  |
| Datum, Unterschrift der Schule, Stempel  |